

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkleistungen von Telco Services GmbH (nachfolgend als „Telco“ bezeichnet)

1. Geltungsbereich, Vertragsänderung und -übertragung

- 1.1 Telco erbringt Mobilfunkdienstleistungen für den Vertragspartner („Kunde“) aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und der z. Z. des Vertragsabschlusses geltenden Preisliste (Telco-Tarifbroschüre bzw. Telco-Tarifübersicht) und der Leistungsbeschreibung von Telco Services GmbH. Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn Telco ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Soweit für einzelne Dienstleistungen der Telco Besondere Geschäftsbedingungen („BesGB“) existieren, gelten diese ergänzend; im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der BesGB denen der AGB vor.
- 1.3 Beabsichtigt Telco, diese AGB, die Leistungsbeschreibung, die Preise oder sonstige Vertragsbedingungen zu ändern, wird Telco dem Kunden den Inhalt der beabsichtigten Änderung schriftlich mitteilen. Der Kunde kann der beabsichtigten Änderung widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die beabsichtigte Änderung, schriftlich gegenüber Telco erklärt werden, sonst gilt die von Telco angekündigte Änderung als genehmigt. Telco wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde der beabsichtigten Änderung, wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortgesetzt. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer kann Telco die Preise entsprechend anpassen, ohne dass der Kunde der Anpassung widersprechen kann. Das Widerspruchsrecht des Kunden besteht ebenfalls nicht bei der Änderung von Leistungen, die im Rahmen des Mobilfunkvertrages als Nebenleistungen anzusehen sind, sowie bei einer Änderung der Kosten für Dienste anderer Anbieter, zu denen Telco Zugang gewährt.
- 1.4 Telco behält sich das Recht vor, alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis über Mobilfunkdienstleistungen auf einen anderen Diensteanbieter für das gleiche System, auf den Netzbetreiber, in dessen Netz die Vertragsgegenständliche Mobilfunkkarte geschaltet ist (T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG oder O2 (Germany) GmbH & Co OHG) oder auf die Clever Mobil Services GmbH, Telco Kreisel 1, 65510 Idstein, zu übertragen. Für diesen Fall stimmt der Kunde der Übertragung des Vertragsverhältnisses zu. Im Falle der Übertragung des Vertragsverhältnisses auf die Clever Mobil Services GmbH besteht kein Sonderkündigungs- oder Widerspruchsrecht des Kunden, im Falle der Übertragung auf einen anderen Diensteanbieter oder auf den Netzbetreiber hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe durch Telco.

2. Vertragsabschluss, Antrags- und Kreditwürdigkeitsprüfung, Sicherheitsleistung

- 2.1 Ein Vertragsverhältnis kommt zustande, wenn der Kunde das Antragsformular unterschrieben hat (Angebot) und Telco den Anschluss freigeschaltet hat (Annahme). Die Annahme des Antrages durch Telco kann auch vor der Freischaltung des Anschlusses erfolgen, wenn Telco gegenüber dem Kunden die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt.
- 2.2 Telco behält sich vor, auch im Rahmen der Antragsprüfung (gemäß den Bestimmungen dieser AGB zur SCHUFA und zu Wirtschaftsauskünften) Informationen über den Kunden - insbesondere über dessen Kreditwürdigkeit - einzuholen, zu nutzen sowie zu übermitteln.
- 2.3 Telco behält sich vor, die Annahme des Antrages von einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Kunden in Form einer Bürgschaft oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen. Telco behält sich zudem vor, die weitere Durchführung des Vertragsverhältnisses von einer angemessenen Sicherheitsleistung durch den Kunden in Form einer Bürgschaft oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig zu machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung nach Vertragsabschluss eintritt oder Telco nach Vertragsabschluss hiervon erfährt. Telco ist in diesen Fällen berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde ausreichende Sicherheiten leistet.
- 2.4 Telco ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt Telco die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Verhältnis fortgesetzt wird. Telco gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge des Kunden über Dienstleistungen von Telco frei, wenn der Kunde sämtliche Forderungen der Telco beglichen hat.

3. Systemanschluss und Bereitstellung von Diensteanbieter-Leistungen

- 3.1 Telco wird für den Anschluss und die Aufrechterhaltung des Anschlusses an das System sorgen und verpflichtet sich, dem Kunden Zugang durch eine Mobilfunkkarte für das GSM-Netz 900/1800 und, im Falle der entsprechenden vertraglichen Vereinbarung, auch für das UMTS-Netz, zu ermöglichen, Dienstleistungen bereitzustellen sowie für eine umfassende Kundenberatung und -betreuung Sorge zu leisten. Die dem Kunden überlassene Mobilfunkkarte sowie die darauf befindliche Software gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und bleiben im Eigentum von Telco bzw. des jeweiligen Netzbetreibers. Der Kunde darf sie nur für die ordnungsgemäße Nutzung der Mobilfunkdienstleistungen von Telco nutzen. Telco ist berechtigt, die Mobilfunkkarte aus wichtigem Grund gegen eine Ersatzkarte auszutauschen. In diesem Fall hat der Kunde auf Verlangen von Telco die Mobilfunkkarte an Telco zurückzugeben. Als Basisdienstleistung ermöglicht Telco die Nutzung der Mobilfunkkarte für nationale Gespräche. Die Erweiterung auf internationale und Roaming-Gespräche wird dem Kunden auf Antrag und nach Genehmigung durch Telco angeboten. Die Dienstleistung wird jeweils im Rahmen der Netzabdeckung zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Telco wird dem Kunden eine bzw. mehrere Rufnummern für das System mit der Mobilfunkkarte zur Verfügung stellen. Telco behält sich vor, aus technischen oder betrieblichen Gründen die Rufnummern unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten jederzeit zu ändern, soweit dies für den Kunden bei angemessener Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Die Ankündigungsfrist entfällt, wenn schutzwürdige Belange des Kunden eine sofortige Rufnummernänderung erfordern, dies aufgrund behördlicher Maßnahmen veranlasst wird oder dem Kunden die Rufnummer aufgrund seiner unrichtigen Angaben zugeteilt worden ist. In solchen Fällen werden jegliche Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.
- 3.3 Der Kunde erkennt an, dass die Dienstleistungen von Telco von der Verfügbarkeit des Netzes abhängen und insoweit von atmosphärischen, geographischen und topographischen Bedingungen abhängig sind. Insoweit kann der Netzbetreiber gezwungen sein, das System vorübergehend zu unterbrechen. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt sowie wegen technischer Ände-

rungen an den Anlagen des Systems ergeben (z. B. Verbesserungen des Netzes, Änderungen der Stationen am öffentlichen Leitungsnetz etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Mobilfunkdienstes erforderlich sind. Der Kunde erklärt sich mit einer Anpassung an veränderte tatsächliche und rechtliche Verhältnisse einverstanden. Soweit Telco die jeweilige Störung oder Beschränkung zu vertreten hat und die Störung länger als vierundzwanzig (24) Stunden andauert, ist der Kunde zur anteiligen Minderung der Grundgebühr berechtigt, weitergehende Ansprüche des Kunden (insbesondere gesetzliche Rechte zur Vertragsauflösung sowie etwaige Schadenersatzansprüche) bestehen nur bei von Telco zu vertretenden Pflichtverletzungen im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB zur Haftung der Telco. Etwaige gesetzliche Widerrufsrechte der Kunden bleiben hiervon unberührt. Das Minderungsrecht des Kunden besteht nicht im Falle einer Rufnummernportierung, diese kann aus abwicklungstechnischen Gründen bis zu vier (4) Kalendertage vor dem von ihm ggf. genannten Wunschtermin bzw. dem Vertragsabschluss durchgeführt werden. In diesem Fall gilt Ziffer 10.4 dieser AGB, der Kunde verzichtet auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, ohne dass ihm hierdurch ein Erstattungsanspruch entsteht.

- 3.4 Werden Zusatzdienstleistungen gemäß der Leistungsbeschreibung in der jeweils geltenden Tarifinformationen des Netzbetreibers (T-Mobile, Vodafone, E-Plus, O2 (Germany) GmbH & Co OHG) durch andere Anbieter von dem Kunden in Anspruch genommen, entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Die Leistung von Telco beschränkt sich auf die Bereitstellung des technischen Zugangs zu dem Anbieter. Für Fehlleistungen der von dem Anbieter eingesetzten Endgeräte sowie für die Erfüllung von dessen Pflichten haftet Telco nicht.

4. Datenschutz, Einzelgesprächsnachweise

- 4.1 Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Kunde eingewilligt hat oder das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“), das Telekommunikationsgesetz („TKG“) bzw. eine andere Rechtsvorschrift in der jeweils aktuellen Fassung es anordnet oder erlaubt.
- 4.2 Telco darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten gemäß § 95 TKG), verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Beratung des Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten durch den jeweiligen Netzbetreiber an Telco zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entgeltermittlung und -abrechnung übermittelt werden. Umfang und Inhalt der Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten richten sich nach den Bestimmungen des TKG. Der Kunde willigt in die Weitergabe der im Antrag erhobenen Daten sowie der Kundennummer und der Zahlungsweise des Kunden bzw. des Rechnungsempfängers an den Netzbetreiber ein. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Änderungen dieser Daten, soweit sie während des Vertragsverhältnisses erhoben werden. Für den Fall einer Rufnummernportierung, willigt der Kunde in die Weitergabe seiner Bestandsdaten an die an der Portierung beteiligten weiteren Diensteanbieter und Netzbetreiber ein, soweit die Weitergabe der Daten für die Durchführung der Rufnummernportierung und dem Versand der Mobilfunkkarte notwendig ist.
- 4.3 Telco darf auch zur Verhütung und Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationsanlagen oder der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Telekommunikationsdienstleistungen Bestands-, Verkehrs- und Nutzungsdaten an Netzbetreiber und andere Telekommunikationsdiensteanbieter übermitteln, soweit dies gesetzlich geboten bzw. zulässig ist.
- 4.4 Die Verkehrs- bzw. Nutzungsdaten werden nach Versendung der Entgeltrechnung, nach Wahl des Kunden, unter Verkürzung der Zielrufnummer um die letzten drei Ziffern oder vollständig ohne Verkürzung, sechs (6) Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung der Daten nach Rechnungsversand ausdrücklich schriftlich verlangt. Sind die Daten auf Wunsch des Kunden gelöscht oder erfolgt die Löschung der Daten aufgrund gesetzlicher, insbesondere datenschutzrechtlicher Vorschriften (z.B. wegen der Löschungspflicht gemäß § 95 Abs. 3 und 4 TKG), ist Telco von der Pflicht befreit, die Richtigkeit der Einzelverbindungen zu beweisen.
- 4.5 Nimmt der Kunde Mobilfunkleistungen ausländischer Netzbetreiber in Anspruch, werden seine Verkehrs- und Nutzungsdaten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen weitergegeben. Für den Umgang mit diesen Daten gilt das jeweilige nationale Recht.
- 4.6 Telco behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

5. SCHUFA, Wirtschaftsauskünfte

- 5.1 Der Kunde willigt insbesondere ein, dass Telco der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder Wirtschaftsauskunfteien (z.B. Creditreform, D&B Schimmelpfennig GmbH, Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG) Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA und anderen Wirtschaftsauskunfteien erhält. Unabhängig davon wird Telco der SCHUFA oder anderen Wirtschaftsauskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat, oder/und bei Zahlungsverzug bei unbestrittener Forderung, oder/und bei anhängigem Gerichtsverfahren oder/und bei Bestehen eines Vollstreckungstitels wegen rückständiger Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis oder/und bei Kartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Der Kunde willigt ein, dass im Falle des Wohnsitzwechsels die Daten an die dann zuständige SCHUFA übermittelt werden.
- 5.2 Telco ist Teilnehmer des von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool („FPP“). Der FPP übermittelt seinen Teilnehmern Informationen zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Mobilfunkkarte durch Dritte. Die Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Telco ist berechtigt, dem FPP Daten des Kunden, seines Vertragsverhältnisses, eine Sperre der Mobilfunkkarte und Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung mitzuteilen.
- 5.3 Telco benennt dem Kunden auf dessen Wunsch hin die Anschriften der für ihn zuständigen SCHUFA sowie der Wirtschaftsauskunfteien, welche ihm auch Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten erteilen werden.
6. **Zahlung, Verzug, Nutzung durch Dritte, Einwendungen des Kunden**
 - 6.1 Telco erhebt unter anderem Anschluss-, Grund- und Gesprächsgebühren, Gebühren für

den SMS- und MMS-Versand, GPRS-Verbindungen und UMTS-Dienstleistungen, jeweils gemäß der z. Z. des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Im Einzelfall werden auch Gebühren für Mehrwertdienste (Sondernummern) erhoben, hier gilt der jeweils aktuelle Preis des betreffenden Anbieters. Die Anschluss- und Grundgebühr, gegebenenfalls auch der Mindestumsatz und/oder der Options- bzw. Paketpreis, werden monatlich im Voraus erhoben, die sonstigen Gebühren für Dienstleistungen der Telco (z.B.: Gesprächsgebühren, andere Verbindungsgebühren, sowie Gebühren für Mehrwertdienste, Roaming-Gebühren, Gebühren für MMS- SMS-Versand, GPRS-Verbindungen und UMTS-Dienstleistungen) sind jeweils nach Erbringung der Leistung und Abrechnung durch Telco zu zahlen. Fällt der Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Mobilfunkdienstleistungen nicht auf den Beginn eines Monats, werden die monatlichen Preise für den Rest des Monats anteilig berechnet. Der Preis wird dabei für jeden zu berechnenden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet. Sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag spätestens am zehnten (10) Tag nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von Telco gutgeschrieben sein.

- 6.2 Hat der Kunde Telco ermächtigt, die durch die Nutzung der Mobilfunkkarte entstehenden Gebühren mittels Lastschrift von einem Konto abzubuchen, wird der Rechnungsbetrag fünf (5) Tage nach Rechnungsdatum abgebucht. Der Kunde hat für Deckung auf seinem Konto zu sorgen. Bei Rücklastschriften, die vom Kunden zu vertreten sind, hat der Kunde Telco die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Es ist aber mindestens die Gebühr gemäß der z. Z. des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung durch den Kunden behält sich Telco vor, aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes, eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu erheben.
- 6.3 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc., werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet. Sofern der Kunde es ausdrücklich wünscht, erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm zu benennende Bankverbindung.
- 6.4 Die Nutzung der Telco Dienstleistungen wird nach Möglichkeit im monatlichen Turnus abgerechnet, es sei denn, die monatliche Abrechnung einzelner oder aller in Anspruch genommenen Dienste ist aus technischen oder sachlichen Gründen nicht möglich. In diesen Fällen behält sich Telco ausdrücklich vor, die Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt zu erstellen oder die Dienstleistungen aus einem vergangenen Abrechnungszeitraum zu einem späteren Zeitpunkt nachzubelasten. Telco ist berechtigt, dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für alle Telco-Leistungen zu stellen, auch wenn diese auf unterschiedlichen Verträgen zwischen Telco und dem Kunden beruhen. Erfolgt ein Rufnummernexport erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien, ist Telco berechtigt, dem Kunden die anteilige Grundgebühr sowie die sonstigen Gebühren für Verbindungen, SMS und sonstigen Diensten bis zur tatsächlichen Portierung der Rufnummer zu dem neuen Anbieter, zu berechnen. Die Nachberechnung kann innerhalb eines Zeitraumes von sechs (6) Monaten nach Vertragsende erfolgen. Die Preise verstehen sich in Euro („€“). Die Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 6.5 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist Telco berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern, soweit es sich um Entgeltforderungen aus Geschäften handelt, an denen kein Verbraucher beteiligt ist. Im übrigen ist Telco berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern. Telco kann einen höheren Verzugschaden nachweisen und geltend machen.
- 6.6 Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, oder kommt er für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des in Rechnung gestellten Betrages oder eines nicht unerheblichen Teiles hiervon in Verzug oder gerät er in einem längeren Zeitraum mit einem Betrag, der das zweifache monatliche Grundentgelt erreicht, in Verzug, ist Telco berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und die Grundgebühren und den Mindestumsatz für die Restlaufzeit des Vertrages sofort fällig zu stellen. In diesem Fall wird eine Abzinsung mit 6 % p. a. vorgenommen. Sämtliche Rechte der Telco zum Aussetzen und Einschränken der Diensteanbieter-Leistungen sowie zur Sperrung des Zugangs zu dem Mobilfunknetz unter den Voraussetzungen des § 19 TKV bzw. sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.
- 6.7 Der Kunde ist auch dann zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wenn ein Dritter die Mobilfunkkarte nutzt. Im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder der unbefugten Drittnutzung der Mobilfunkkarte ist der Kunde bei unverzüglicher Meldung bei Telco zur Zahlung der bis zu dem Zeitpunkt des Eingangs seiner Sperrungsmeldung bei Telco geführten Gespräche, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 50,00, verpflichtet. Diese betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Kunde das Abhandenkommen oder die unbefugte Drittnutzung in einer von ihm zu vertretenden Weise herbeigeführt hat oder er die unverzügliche Meldung unterlässt. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären. Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl der Mobilfunkkarte unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen und Telco über die erstattete Anzeige eine Bestätigung der betreffenden Polizeidienststelle vorzulegen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Haftungsbegrenzung nicht.
- 6.8 Einwendungen gegen die Rechnungen von Telco sind innerhalb eines (1) Monats nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. Telco wird den Kunden in der jeweiligen Rechnung besonders darauf hinweisen. Danach bleiben gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen insoweit unberührt, als die sich aus Ziffer 4.4 dieser AGB ergebende Speicherzeit Telco eine Überprüfung der Einwendungen gestattet. Werden die Verbindungsdaten des Kunden auf dessen Antrag jeweils nach Rechnungsstellung gelöscht oder erfolgt die Löschung der Daten aufgrund einer gesetzlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Vorschrift, wie z.B. § 97 Abs. 3 oder 4 TKG, ist Telco von der Pflicht zur Vorlage der Verbindungsdaten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der Entgeltrechnung bzw. des maßgeblichen Teils der Entgeltrechnung frei.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde ist verpflichtet:

- a) die Dienstleistungen nicht für ungesetzliche Zwecke oder solche, die der Sitten- und Wertordnung zuwiderlaufen oder für solche, die vom Gerätehersteller des mit der Mobilfunkkarte benutzten Endgerätes nicht empfohlen werden, zu nutzen oder Dritten hierzu zur Verfügung zu stellen. Der Kunden wird die Dienstleistungen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Viren, unzulässige Werbesendungen, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten übertragen;

- b) alle für die Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere ausschließlich Mobilfunkgeräte mit Typenzulassung zu verwenden;
- c) Telco mit allen Informationen zu versorgen, die von ihr im Zusammenhang mit den Diensteanbieter-Leistungen für Zwecke des Vertragsverhältnisses vernünftigerweise angefordert werden; insbesondere kann Telco bei behauptetem Diebstahl oder Verlust die Vorlage einer polizeilichen Anzeigenbestätigung verlangen;
- d) Telco umgehend, spätestens aber innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen, schriftlich über eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift, seiner Firmenbezeichnung, insbesondere der Rechtsform und der Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes der Firma oder seiner für Bankeinzugszwecke mitgeteilten Bankverbindung zu unterrichten; unterbleibt die rechtzeitige Meldung und führt dies zu Postretouren oder Rücklastschriften, ist Telco im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, den Anschluss zu sperren. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, eine solche Änderung anzuzeigen, hat er die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten zu tragen;
- e) die ihm überlassene Mobilfunkkarte sachgemäß und sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch, Verlust und Beschädigung zu schützen;
- f) die persönlichen Identifikationsnummern (PIN) und die persönlichen Entsperrungscodes (PUK) geheim zu halten; sie dürfen insbesondere nicht auf der Mobilfunkkarte oder dem Endgerät vermerkt werden und sind getrennt von diesen aufzubewahren. Der Kunde wird die automatische Abfrage der PIN vor der jeweiligen Einbuchung in das Mobilfunknetz aktiviert lassen und die PIN unverzüglich ändern, wenn er vermutet, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von ihr erlangt haben;
- g) die Dienstleistungen von Telco nur zum Aufbau selbstgewählter Verbindungen zu nutzen; ihm ist insbesondere nicht gestattet, mittels seiner Mobilfunkkarte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder Mobilfunkkarten von Telco in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, zu installieren, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt von Telco;
- h) die Mobilfunkkarte nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und die Anrufe nicht weitervermitteln oder umleiten zu lassen, es sei denn, die Vermittlung oder Rufumleitung erfolgt durch Endgeräte, die mit Mobilfunkkarten von Telco betrieben werden;
- i) die Mobilfunkkarte und die Dienstleistungen von Telco ausschließlich als Endkunde zu nutzen. Eine über die vertraglichen Dienstleistungen hinausgehende oder gewerbliche Nutzung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Einwilligung von Telco. Der Kunde darf die Mobilfunkkarte und die Dienstleistungen von Telco insbesondere (1) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), (2) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikations- und Mobilfunkdienstleistungen für Dritte, (3) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, (4) nicht in einer Weise, die zu einer solchen Belegung einzelner GSM/UMTS-Zellen führt, dass andere Kunden von Telco von der Inanspruchnahme des Mobilfunkservices dauerhaft ausgeschlossen werden, und (5) nicht für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung zu nutzen;
- j) Telco unverzüglich im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder des sonstigen Abhandenkommens der Mobilfunkkarte unter Angabe seines Kennwortes telefonisch oder per Telefax zu informieren. Eine lediglich telefonische Mitteilung hat der Kunde unverzüglich per Fax oder sonst schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von der PIN-, der PUK und/oder der PKK-Nummer erlangt haben. Telco wird die Mobilfunkkarte sofort sperren, der Kunde erhält eine neue Mobilfunkkarte.
- 7.2 Sollte der Kunde die Leistung „Anrufumleitung“ bzw. „Anrufweitschaltung“ nutzen, ist er verpflichtet, selbst für das Einverständnis desjenigen Anschlussinhabers, an den die Anrufe umgeleitet werden, zu sorgen. Der Kunde wird den Anschlussinhaber über die für die Verwendung der Mobilfunkkarte einschlägigen Bestimmungen einschließlich der vorgenannten Verpflichtungen unterrichten. Überlässt der Kunde die Mobilfunkkarte einem Dritten, weist er diesen auf die Verpflichtungen hin.
- 8. Aussetzen und Einschränken der Diensteanbieter-Leistungen**
- 8.1 Telco ist ohne vorherige Anündigung zu einer Aussetzung oder Einschränkung der Dienstleistungen durch vollständige oder selektive Sperrung (z. B. internationale und Roaming-Gespräche) berechtigt, falls:
- a) das System technische Fehler aufweist, Modifikationen oder Instandsetzungen erforderlich sind oder Telco vom Netzbetreiber der Zugriff auf das System aus nicht von Telco zu vertretenden Gründen verwehrt wird, eine Gefährdung des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht;
- b) die Voraussetzungen des § 19 TKV oder einer sonstigen die Sperrung gestattenden Rechtsvorschrift gegeben sind, insbesondere, wenn der Kunde Anlass zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder er mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens € 25,00 in Verzug ist, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Sperre unter Einhaltung einer zweiwöchigen (2) Wartefrist und eine etwa geleistete Sicherheit verbraucht ist;
- c) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften in Zusammenhang mit dem Betreiben des Systems und dem Anbieten von Dienstleistungen verstößt, insbesondere Mobilfunkleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen besteht ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Vertragsverhältnisses durch Telco;
- d) der Kunde einen Diebstahl, eine Beschädigung oder einen sonstigen Verlust des Mobiltelefons oder der Mobilfunkkarte Telco meldet oder aus einem anderen Grund ein Abschalten der Mobilfunkkarte unter Angabe seines Kennwortes wünscht, der Kunde erhält in diesem Fall eine neue Mobilfunkkarte; die vereinbarte Vertragslaufzeit bleibt hiervon unberührt;
- e) der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 7.1 a), b), d), f), g), h), i), oder j) nicht nachkommt; im Fall der Ziffer 7.1 d) gilt dies nur, wenn dadurch der ordnungsgemäße Rechnungsausgleich beeinträchtigt wird.
- 8.2 Der Kunde erkennt an, dass die vertragsgegenständliche Mobilfunkkarte nicht dazu ein-

gesetzt werden darf, die von den Mobilfunknetzbetreibern bereitgestellten Netzübergangs-Vermittlungsstellen (Gateway-Vermittlungsstellen) bei Verbindungen aus anderen Telekommunikationsnetzen, zu umgehen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Art des Einsatzes der Mobilfunkkarte missbräuchlich ist. Setzt der Kunde die Mobilfunkkarte dennoch auf diese Weise ein, ist Telco berechtigt, die betreffende Mobilfunkkarte ohne vorherige Ankündigung zu deaktivieren. In diesem Fall und in dem Fall, dass der betroffene Mobilfunknetzbetreiber die Karten aus diesem Grund deaktiviert, ist jegliche Haftung von Telco gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

- 8.3 Bei einer Sperrung gemäß Ziffer 8.1 lit. b) bis e) und der Deaktivierung oder Sperrung gemäß Ziffer 8.2 erhebt Telco für die Sperrung der Zugangsberechtigung und ggf. für den Wiederanschluss die in der Tarifliste ausgewiesenen Entgelte (Sperrgebühr, Wiederanschlussgebühr). Dem Kunden bleibt der Nachweis erhalten, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als das Entgelt. Die Vornahme der Sperrung gemäß Ziffer 8.1 lit. b) bis e) und gemäß Ziffer 8.2 lässt die Pflicht zur Zahlungen nutzungsunabhängiger Entgelte, insbesondere der monatlichen Grundpreise (monatliche Grundgebühren, Mindestumsätze, etc.) unberührt.
- 8.4 Im Falle der Rufnummernportierung kommt es am Portierungstag in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr, zu einer Unterbrechung der Dienstleistung, ohne dass dem Kunden deswegen ein Minderungs- oder Schadenersatzanspruch gegenüber Telco zusteht.
- 8.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei der Erbringung von UMTS-Dienstleistungen in den Fällen von fehlender UMTS-Netzabdeckung oder bei unzureichender Kapazität in den Funkzellen automatisch eine Umstellung auf den entsprechenden GPRS-Dienst im GSM-Netz erfolgt.

9. Haftung von Telco

- 9.1 Telco haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für einfache Fahrlässigkeit, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist ("wesentliche Vertragspflicht"). Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Telco nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden bis zu einer Höhe von maximal € 12.500,00.
- 9.2 Für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden haftet Telco der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von je € 12.500,00 je Nutzer, wobei die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf € 10.000.000,00 je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist; übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.3 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet Telco nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 9.4 Gerät Telco mit der geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertragsverhältnis berechtigt, wenn Telco eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei (2) Wochen betragen muss.
- 9.5 Telco übernimmt keine Verantwortung für die durch den Mobilfunkservice von Telco zu erlangenden Inhalte, d. h. insbesondere nicht für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der mittels Datendiensten erlangten Informationen. Telco haftet außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden jedweder Art, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er erlangte Informationen nutzt oder dies unterlässt. Dies gilt auch für Informationen, deren Nutzung rechts- oder sittenwidrig ist sowie für die Nutzung virenbehafteter Daten.
- 9.6 Telco trifft keine Verantwortung im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten gegenüber Dritten, die dem Kunden im Rahmen der Nutzung des Mobilfunkservices, insbesondere durch dabei getätigte Rechtsgeschäfte, entstehen.
- 9.7 Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen Telco beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, Telco hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.
- 9.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse, -beschränkungen und -begrenzungen gelten nicht für den Fall von entgegenstehenden, zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.9 Soweit die Haftung von Telco ausgeschlossen, beschränkt oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.10 Telco haftet im Falle einer Störung (Unmöglichkeit, Verzug oder sonstige Störung) bei der Anbahnung oder Durchführung einer Rufnummernportierung nur für eigenes Verschulden im Rahmen der oben stehenden Maßgaben, jedoch nicht für das Verschulden der an der Portierung weiter beteiligten Diensteanbieter bzw. Netzbetreiber oder sonstigen Dritten. Telco tritt jedoch die ihr insoweit zustehenden Ansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

10. Nutzungsdauer, Kündigung und Portierung

- 10.1 Die Mindestvertragslaufzeit des Mobilfunkvertrages beträgt vierundzwanzig (24) Monate. Danach verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch in allen Tarifen und in allen Mobilfunknetzen um jeweils zwölf (12) Monate, sofern nicht eine Partei das Vertragsver-

hältnis mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Kündigung erfolgt zum Monatsende. Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Kündigung bei dem anderen Vertragspartner an. Kündigungen oder Widerrufserklärungen des Kunden sind ausschließlich an den Firmensitz von Telco zu richten. Sind in der aktuellen Preisliste (Telco-Tarifbrochure, bzw. Telco-Tarifübersicht) keine abweichenden Angaben zu Mindestvertragslaufzeiten, automatischer Verlängerung und/oder Kündigungsfristen hinsichtlich der zubuchbaren Tarifoptionen bzw. Pakete enthalten, gelten die in diesem Abschnitt 10.1 oben geregelten Konditionen auch für die Tarifoptionen bzw. Pakete ab dem Zeitpunkt der Zubuchung der betreffenden Option bzw. des Paketes.

- 10.2 Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Telco ist hierzu insbesondere berechtigt,
 - a) wenn der Kunde die Dienstleistung von Telco in betrügerischer Weise in Anspruch nimmt oder bei der Benutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;
 - b) wenn die Mobilfunkkarte entgegen Ziffer 8.2 dieser AGB dazu eingesetzt wird, die von den Mobilfunknetzbetreibern bereitgestellten Netzübergangs-Vermittlungsstellen bei Verbindungen aus anderen Telekommunikationsnetzen, zu umgehen. In einem solchen Fall kann Telco Name, Adresse und weitere Angaben an Wirtschaftsauskunfts- und Warndienste sowie andere Telekommunikationsdiensteanbieter übermitteln.
 - c) wenn der Kunde eine eidesstattliche Versicherung der Vermögenslosigkeit abgegeben hat oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist; oder
 - d) wenn der Kunde gegen die Pflichten aus Ziffer 7.1 a), b), g), h) oder i) verstößt.
- 10.3 Im Falle einer Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Kunde verpflichtet, die Mobilfunkkarte Telco unverzüglich zu übersenden und die von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistungen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 10.4 Erfolgt eine Portierung der Rufnummer des Kunden von einem anderen Diensteanbieter zu Telco als aufnehmenden Diensteanbieter oder von Telco als abgebenden Diensteanbieter zu einem anderen Diensteanbieter, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Portierung seiner Rufnummer aus abwicklungstechnischen Gründen bis zu vier (4) Kalendertage vor dem von ihm ggf. genannten Wunschtermin bzw. dem Vertragsende durchgeführt werden kann. Für diesen Zeitraum verzichtet der Kunde auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen durch den die Rufnummer abgebenden Diensteanbieter; ein Anspruch auf anteilige Reduzierung von monatlichen Grundpreisen/Grundgebühren entsteht daraus nicht.
- 10.5 Telco ist im Falle einer beantragten Abportierung pro Rufnummer auf einen anderen Diensteanbieter berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Portierungsverhandlungen und die Abportierung in Rechnung zu stellen sowie die Kosten, die der abportierende Netzbetreiber berechnet, weiter zu belasten. Die Höhe der Gesamtkosten der Abportierung wird dem Kunden gesondert bekannt gegeben. Etwaige Kosten des aufnehmenden Diensteanbieters für die Einportierung der Rufnummer sind in der Berechnung nicht berücksichtigt und werden von diesem gegebenenfalls gesondert erhoben.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Der Kunde darf – vorbehaltlich der Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354 a HGB – einzelne Rechte dieses Vertrages sowie den Vertrag im Ganzen nicht auf Dritte übertragen, es sei denn, Telco erteilt hierzu ausdrücklich ihre schriftliche Zustimmung. Telco wird die Zustimmung erteilen, wenn berechtigte Belange des Kunden an der Übertragung von Rechten die Interessen von Telco überwiegen.
- 11.2 Gegen Forderungen von Telco stehen dem Kunden das Zurückbehaltungsrecht und die Befugnis zur Aufrechnung nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts steht dem Kunden nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- 11.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der jeweilige Sitz von Telco. Der jeweilige Sitz von Telco ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder z. Z. der Klageerhebung unbekanntes Aufenthaltsort ist. Telco kann jedoch nach ihrer Wahl Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, bei dem der Kunde seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der jeweilige Sitz von Telco.
- 11.4 Weitere Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende Bedingungen, Änderungen dieser AGB und der Verzicht auf die Schriftform bedürfen der Schriftform. 1.3 und 6.4 dieser AGB bleiben hiervon unberührt.
- 11.5 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Vertragsbedingungen für die Tarifoption CleverCombi

1. Um die CleverCombi Tarifoption nutzen zu können, müssen pro Vertragspartner mindestens zwei (2) Mobilfunkverträge (Laufzeit) bei der Telco Services GmbH beantragt und von der Telco Services GmbH freigeschaltet werden. Die Teilnahme an einem CleverCombi kann ausschließlich von einem Vertragspartner der Telco beantragt werden. Die Vertragspartnerdaten für alle Telco Mobilfunkverträge müssen identisch sein. Für alle Mobilfunkverträge gibt es eine Rechnung, die entstandenen Kosten werden nach den entsprechenden Mobilfunknummern aufgeführt und dem Vertragspartner als Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Folgeanträge, die in eine bereits bestehende CleverCombi Tarifoption aufgenommen werden.
2. Tarifoption CleverCombi beinhaltet ein virtuelles Telekommunikationsnetz (VPN) der Telco Services GmbH, das Telekommunikationsdienstleistungen erbringt. Die Tarifoption CleverCombi kommt grundsätzlich ausschließlich innerhalb dieses virtuellen Telekommunikationsnetzes, jedoch nicht zwischen zwei virtuellen Telekommunikationsnetzen, zur Anwendung.
3. Die Tarifoption CleverCombi beinhaltet: Um 10 % vergünstigte Gespräche innerhalb des virtuellen Netzes zwischen Hauptkarte und Zweitkarte bzw. jeder weiteren Karte, Grundlage für die Rabattierung stellen die in den jeweils aktuellen Tarifinformationen hinterlegten Verbindungspreise dar. Ausgenommen sind Fax- und Datendienste, Mobilfunk-Verbindungen außerhalb Deutschlands sowie innerdeutsche Mobilfunk-Verbindungen innerhalb aller anderen gebuchten Tarifoptionen.
4. Die Tarifoption ist jeweils zu CleverCombi fähigen Tarifen buchbar – das sind alle Telco Laufzeit-Tarife (d. h. kein Prepaid) außer: Telco Tarif, Telco Clever 19, Relax Tarifen, BASE und allen Datentarifen (keine Telefonie).
5. Neben dem Standard Einzelgesprächsnachweis (EGN) ist eine exklusiv EGN Variante (kostenpflichtig) wählbar, in der die durch die Tarifoption vergünstigten Gespräche separat aufgeführt werden.
6. Die Bereitstellung von CleverCombi erfolgt, sobald die erforderlichen Mobilfunkverträge mit Telco zustande gekommen und freigeschaltet sind.